

KINDERSCHUTZ KONZEPT

Verein Kinderstube Höchst

Tischlerweg 4

6973 Höchst

www.kinderstube.at



Verein Kinderstube Höchst

Stand Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	3
2.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
2.1.	<i>Rechtliche Vorgaben</i>	4
2.2.	<i>Präventive Rahmenbedingungen</i>	4
3.	KINDERRECHTSKONVENTION & KINDERRECHTE	5
4.	SCHUTZ DES KINDESWOHL	7
5.	LEITGEDANKE & VERHALTENSKODEX unserer Einrichtung	8
6.	PARTIZIPATION & KOMMUNIKATION	10
7.	UMGANG MIT BESCHWERDEN UND VERDACHTSMOMENTEN	11
7.1.	<i>Beschwerden von Kindern</i>	11
7.2.	<i>Beschwerden von Eltern/Erziehungsberechtigten</i>	13
7.3.	<i>Beschwerden von Mitarbeitenden</i>	13
7.4.	<i>Anlaufstellen in der Einrichtung</i>	14
7.5.	<i>Anlaufstellen außerhalb der Einrichtung</i>	14
7.6.	<i>Kooperationspartner</i>	14
8.	VERHALTENSGRUNDSÄTZE IN VERDACHTSFÄLLEN	14
9.	VERFAHRENSABLAUF	15
10.	PRÄVENTIONSMASSNAHMEN & TRANSPARENZ	16
10.1.	<i>Kinder</i>	17
10.2.	<i>Eltern / Erziehungsberechtigte</i>	17
10.3.	<i>Mitarbeitende</i>	18
11.	MONITORING & EVALUIERUNG	18
12.	Quellenverzeichnis	19
13.	ANLAGEN	20
13.1.	<i>Verfahrensablauf</i>	21
13.2.	<i>Dokumentationsbogen</i>	22
13.3.	<i>Verhaltenskodex – Selbstverpflichtung</i>	23
13.5.	<i>Liste mit Kontaktadressen</i>	26

1. EINLEITUNG

Bei dem vorliegenden Konzept handelt es sich um ein einrichtungsbezogenes Kinderschutz-Konzept entsprechend dem § 12 KBBG (Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetz Vorarlberg), welches partizipativ mit allen Mitarbeitenden ausgearbeitet wurde, sowie regelmäßig evaluiert und bei Bedarf angepasst wird.

Entsprechend unseres pädagogischen Konzeptes ist es unser Anspruch, eine für alle Beteiligten (Kinder, Eltern, Mitarbeitende) angenehme Atmosphäre zu schaffen, damit Kinder in vollem Vertrauen wachsen und explorieren können, um sich zu bilden und weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang ist es unsere Pflicht, die uns anvertrauten Kinder vor allen Formen der Gewalt, sowie vor Macht-Missbrauch und vor Gefährdung des Kindeswohls zu schützen. In erster Linie besteht unsere Aufgabe darin, präventive Maßnahmen für diese Bereiche durchzuführen und weiterzuentwickeln.

Dies ist nur möglich, wenn die Mitarbeitenden entsprechend sensibilisiert darauf sind und ein Problembewusstsein über die Gefährdungsrisiken entwickelt haben. Damit mögliche Grenzverletzungen im Alltag frühzeitig wahrgenommen werden können, nehmen alle Mitarbeitenden regelmäßig, mindestens einmal pro Betreuungsjahr, an internen Schulungen zu diesem Thema teil. Eine offene Kommunikations-Kultur, um auch sensible oder unangenehme Themen direkt und transparent ansprechen zu können, ist uns dabei besonders wichtig. Daher legen wir auch großen Wert auf partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern/Erziehungsberechtigten, da die Wahrscheinlichkeit, eine Kindeswohlgefährdung frühzeitig erkennen zu können, durch einen engen und ehrlichen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten steigt.

Auch ein verlässliches Vorgehen bei Verdachtsfällen in enger Zusammenarbeit mit Fachkräften, Leitung, Eltern/Erziehungsberechtigten und unterstützenden Fachstellen ist wichtig. Ein klar definierter „Fahrplan“, welcher den Mitarbeitenden bekannt ist, wird eingehalten, um rasch die notwendigen Schritte zum Wohle des Kindes einleiten zu können.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN¹

2.1. Rechtliche Vorgaben

Im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) des Bundeslandes Vorarlberg, welches seit Jänner 2023 Gültigkeit hat, ist im § 12 Abs. 1 lit. d definiert, dass das pädagogische Konzept der Einrichtung unter anderem auch „Maßnahmen zum Schutz der Kinder“ beinhalten muss.

In den „erläuternden Bemerkungen“ zu diesem Paragraphen ist folgendes beschrieben: *„Im Zuge der Festlegung von Kinderschutzmaßnahmen (lit. d) wird sich die betreffende Einrichtung mit möglichen Risiken für Kinder in ihrem Angebot auseinandersetzen. Auf dieser Grundlage sollen in weiterer Folge geeignete Maßnahmen zur Minimierung der identifizierten Risiken festgelegt werden. Dabei wird es sich einerseits um präventive Maßnahmen handeln, die darauf abzielen, eine Gefährdung der Kinder in der Einrichtung zu verhindern (z.B. Bewusstseinsbildung durch Schulungen). Andererseits wird festzulegen sein, wie vorzugehen ist, wenn Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung des Kindes bestehen (z.B. Dokumentation der jeweiligen Beobachtungen, Besprechung im Team, anonyme Fallberatung mit externen Fachstellen wie z.B. BH oder IFS-Kinderschutz, Meldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger usw.). In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die nach § 37 B-KJHG 2013 bestehende Mitteilungsverpflichtung Bedacht zu nehmen.“*

Der Aufbau des vorliegenden Kinderschutz-Konzeptes orientiert sich daher an diesen Vorgaben.

2.2. Präventive Rahmenbedingungen

Im § 14 Abs. 2 und 3 des KBBG ist festgehalten, dass pädagogische Fach- und Assistenzkräfte „*geeignet, insbesondere verlässlich*“ sein müssen. Im § 15 Abs. 1 wird die Verlässlichkeit genauer definiert, indem ausgeschlossen wird, dass eine Person eingestellt werden kann, die *„wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung von einem ordentlichen Gericht verurteilt worden ist (..).“*

Der Träger einer Einrichtung ist verpflichtet, diese „Verlässlichkeit“ der Mitarbeitenden zu beurteilen. Dies erfolgt im Verein Kinderstube Höchst insofern, als dass einerseits die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses / Strafregisterauszugs (nicht älter als 3 Monate) verpflichtend ist für eine Einstellung eines neuen Mitarbeitenden („Einschaurecht“ entsprechend § 44 KBBG / § 10 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968). Zudem wird

¹ VlbG. Landesgesetzblatt, Dez. 2022, S.6

bereits bei Bewerbungsgesprächen auf das bestehende Kinderschutz-Konzept hingewiesen. Jede*r Mitarbeitende unterschreibt bei Einstellung den Verhaltenskodex der Kinderstube.

3. KINDERRECHTSKONVENTION & KINDERRECHTE²

Bereits 1989 wurde die **UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK)** verabschiedet, in der „Grundwerte im Umgang mit Kindern, über alle sozialen, kulturellen, ethnischen oder religiösen Unterschiede hinweg“ formuliert sind und eine „neue Sicht auf Kinder als eigenständige Persönlichkeiten“ fordert.

Österreich hat als eines der ersten Länder die Kinderrechtskonvention unterzeichnet und damit ist die **Konvention in Österreich seit September 1992 in Kraft getreten.**

Die **Kinderrechtskonvention** beruht auf folgenden vier Prinzipien:

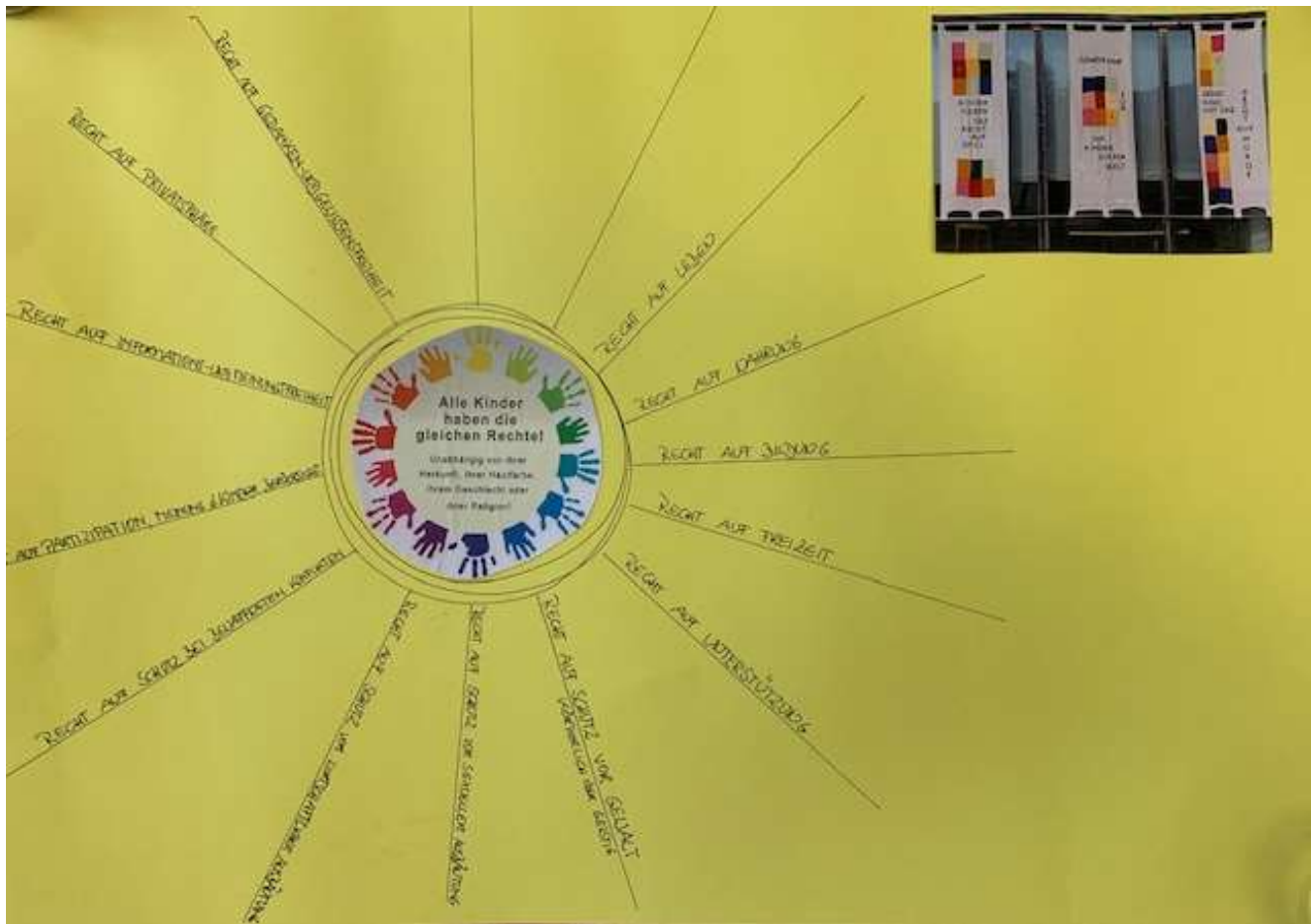
- **Das Recht auf Gleichbehandlung:** kein Kind darf benachteiligt werden
- **Das Wohl des Kindes hat Vorrang:** bei Entscheidungen, die sich auf das Kind auswirken können
- **Das Recht auf Leben und Entwicklung:** die Entwicklung von Kindern ist zu sichern
- **Achtung vor der Meinung des Kindes:** in Entscheidungen miteinbeziehen

Unter Bedacht dieser Prinzipien wurden **54 Artikel** definiert, die die **Kinderrechte präzisieren**. Im Jahr 2021 wurde das Thema Kinderschutz intensiv im Verein Kinderstube behandelt. Dabei fiel der Fokus vor allem auf folgende Themengebiete. Kinder haben ein Recht auf:

- Spiel & Freizeit
- freie Meinungsäußerung & Beteiligung
- Gesundheit & Gesundung
- elterliche Fürsorge – Essen, Kleidung & sicheres Zuhause
- Schutz vor Gewalt & gewaltfreie Erziehung
- besondere Fürsorge & Förderung bei Behinderung
- Gleichheit & Schutz vor Diskriminierung
- Zugang zu Bildung & bestmögliche Bildung
- Schutz im Krieg & auf der Flucht

² Unicef Österreich

In der Kinderstube werden Kinderrechte GROSS geschrieben!



4. SCHUTZ DES KINDESWOHLS

Kinder müssen vor sämtlichen Formen von Gewalt in der Einrichtung geschützt werden. Hierbei spricht man vom Schutz des Kindeswohls.

Eine **Kindeswohlgefährdung** kann durch folgende **Formen von Gewalt**³ herbeigeführt werden:

- körperliche (physische) Gewalt
- seelische (psychische) Gewalt
- Miterleben von Gewalt
- Vernachlässigung
- sexueller Missbrauch

Gewalt kann in sehr unterschiedlicher Form vorkommen und deutlich sichtbar oder subtil auftreten. Sie kann von Erwachsenen ausgehen und sich gegen ein Kind richten. Aber auch die Gewalt unter Kindern oder gegen eine erwachsene Person gehören dazu. Gewalt kann eine der oben angeführten Formen annehmen oder auch mehrere miteinander vereinen (Mischform). *„Gewalt kann aktiv sein oder passiv, wie im Fall der Unterlassung notwendiger Handlungen. Allen Formen von Gewalt gemeinsam sind der fehlende Respekt vor der Integrität einer anderen Person und die Verletzung ihres Rechts auf körperliche und seelische Unversehrtheit.“*⁴

Die UN-Kinderrechtskonvention (siehe Kapitel 3) hält fest, dass jedes Kind vor jeder Form körperlicher oder emotionaler Gewaltanwendung, schlechter Behandlung, Schadenszufügung oder Misshandlung, sowie vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung geschützt werden muss.

Kinderschutz fängt also bei uns Erwachsenen an und bei unserer Haltung dem Kind gegenüber. Dies beginnt schon bei scheinbar belanglosen Situationen, wie:

- Kinder dürfen beim Essen selbst bestimmen, was und wieviel sie essen möchten
Beispiel: Das Kind mag den Teller nicht ausesen und das ist in Ordnung. Das Kind möchte das Gemüse nicht probieren, auch das ist in Ordnung, das Kind wird nicht überredet.

³ Ifs – Institut für Sozialdienste

⁴ Maywald, 2018

- Es wird darauf Rücksicht genommen, dass sich das Kind in der Wickelsituation wohl fühlt. Dies bezieht sich sowohl auf die wickelnde Person als auch auf das Umfeld, in dem das Kind gewickelt wird.

Beispiel: Das Kind möchte nur von einer bestimmten Pädagogin gewickelt werden, darauf wird Rücksicht genommen. Gewickelt wird in einem eigenen Raum, in dem die Privatsphäre des Kindes geschützt ist.

- Auch negative Emotionen wie Wut und Ärger haben Platz und werden von Pädagog*innen begleitet.

*Beispiel: Das Kind verhält sich wütend. Die Pädagog*innen geben dieser Emotion Raum, schützen gleichzeitig alle anderen Kinder vor Aggression.*

5. LEITGEDANKE & VERHALTENSKODEX unserer Einrichtung

Als Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung haben wir in besonderem Maße Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Kinder, für sie einen sicheren Ort zu schaffen – wie auch für die Erziehungsberechtigten und unsere Mitarbeitenden.

Da wir uns als Experten für Pädagogik verstehen und die Mitarbeitenden in unserem Team durch ihre fachliche Ausbildung gelernt haben, einen professionellen, wie auch achtsamen Umgang mit den Kindern und Eltern zu pflegen, findet Gewalt – in welcher Form auch immer – im Verein Kinderstube keinen Platz. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen aller Kinder unserer Einrichtung, wie auch die Intimsphäre und das Schamgefühl jedes einzelnen Kindes wahr und ernst.

In gemeinschaftlicher Ausarbeitung der Aspekte des Kinderschutzes in der Kinderstube sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass es Verhaltensweisen im Arbeitsalltag gibt, die wenig entwicklungsfördernd sind, aber unter Umständen dennoch vorkommen können. Auf Basis der Analyse möglicher Verhaltensweisen und einer entsprechenden Risiko-Bewertung haben wir ausgearbeitet, welche Verhaltensweisen unter „NO-GO´s“ fallen und entsprechende Maßnahmen dafür definiert, sofern diese auftreten sollten.

In Situationen, in denen besondere Abhängigkeits- und Machtverhältnisse bestehen, kann das besondere Vertrauensverhältnis zw. Pädagog*in und Kind ausgenutzt werden. Jede Begegnung mit den Kindern unterliegt daher besonderer Achtsamkeit. Zusammengefasst und den jeweils möglichen Gewaltformen zugeteilt, gelten folgende „**NO-GO´s**“ für uns:

- jegliche Form der **körperlichen (physischen) Gewalt**, insbesondere:
festhalten (ohne Gefahrensituation), ziehen/zerrn (an Haaren/Armen), schütteln, schubsen, treten, schlagen, einsperren, ...
- jegliche Form der **seelischen (psychischen) Gewalt**, insbesondere:
ablehnen, abwerten, Angst machen, anschreien, ausgrenzen, beleidigen, beschämen, beschimpfen, beschuldigen, demütigen, diskriminieren, drohen, erpressen, herabsetzen, ignorieren, isolieren, Liebesentzug, mobben, ...
- jegliche Form der **Vernachlässigung**, insbesondere:
unzureichende Körperpflege, Verkühlen oder Überhitzung (durch dem Wetter/den Umständen unangepasste Kleidung), Verabsäumen der Meldung von Krankheitsanzeichen des Kindes (an die Erziehungsberechtigten), keine oder unangemessene Beaufsichtigung (vor allem in gefährlichen Situationen), Unterlassung notwendiger Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen (die Kinder in gefährliche Situationen bringen), das Unterlassen von Eingreifen bei Anzeichen jeglicher Gewalt (körperlich, seelisch, sexualisiert – egal ob durch Erwachsene oder unter Kindern),...den Entzug von Essen oder Schlaf, ...
- jegliche Form der **sexualisierten Gewalt**, insbesondere:
Nähe geben, trösten, streicheln (ohne das Einverständnis des Kindes oder gegen seinen Willen), das Erzwingen von körperlicher Nähe, Küsse und „Bussis“ (ist zudem nur Eltern/Erziehungsberechtigten vorbehalten), nicht alters-/kindgerechte Aufklärung, sexuelle Übergriffe unter Kindern (zB bei Doktorspielen), Berührung der Genitalien (ohne Notwendigkeit), Kinder sexuell zu stimulieren, sie zu sexuellen oder aufreizenden Posen auffordern, sie nackt oder in aufreizenden Positionen zu fotografieren,...

Zudem wurde aus all diesen Ergebnissen ein **Verhaltenskodex** mit dem gesamten Team ausgearbeitet, der die Regeln für einen respektvollen, Grenzen achtenden und gewaltfreien Umgang der pädagogischen Fach-/Assistenzkräfte und anderen Mitarbeitenden unserer Einrichtung festlegt. Dieser Verhaltenskodex wird als **Selbstverpflichtung** von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

Da wir Kinderschutz als fortwährenden Prozess sehen, werden wir unser Verhalten und mögliche Risiken regelmäßig evaluieren und diesen Bereich laufend anpassen bzw. erweitern (siehe Kapitel 11).

6. PARTIZIPATION & KOMMUNIKATION

Damit Kindeswohlgefährdung frühzeitig erkannt und bestmöglich verhindert werden kann, ist eine offene und ehrliche Kommunikation zwischen allen Beteiligten unabdingbar.

Zu unseren Instrumenten der Partizipation und des kommunikativen Austausches gehören...

...mit den **Kindern**:

- Die Kinder dürfen sich aus einem Angebot partizipatorisch aussuchen, welcher Ausflug als nächstes geplant wird oder welche Geschichte die nächste im Morgenkreis sein wird. Dazu verwenden wir verschiedene Materialien, um den Kindern die Entscheidung zu veranschaulichen. (Muggelsteine, Murmeln, etc.)
- Kinder dürfen ihre Bezugsperson selbst wählen.
- Die Kinder in der Kinderstube dürfen selbst wählen, was aus dem Speiseangebot sie zur Jause möchten.

...mit den **Eltern/Erziehungsberechtigten**:

- Die Kinderstube wird als Verein von einem ehrenamtlichen Vorstand, bestehend aus Eltern/Erziehungsberechtigten, geführt. Somit werden die Eltern/Erziehungsberechtigten in das Geschehen in der Kinderstube mit einbezogen.
- Fünf Mal pro Betreuungsjahr halten wir einen Elternabend ab, an dem viele Themen partizipatorisch besprochen werden.
- Feste im Jahreskreis werden geplant, oft von Familien mitgestaltet
- Jede Familie erhält die Möglichkeit, zweimal im Jahr zu einem persönlichen Elterngespräch mit den Pädagoginnen zu treffen
- Als Kommunikationsmittel an die Eltern/Erziehungsberechtigten gibt es die Homepage, sowie einen regelmäßigen Newsletter aus den Gruppen und dem Vorstand.
- Eltern/Erziehungsberechtigten können sich anhand von Arbeitsgruppen einbringen (z. B. Öffentlichkeitsarbeit)
- Elternbeteiligung wird in der Kinderstube von Beginn an in allen Bereichen gelebt.

...mit dem **Team**:

- Es finden wöchentliche Teamsitzungen in den Kleinteams (pro Gruppe) statt.
- Monatlich treffen sich die Gruppenleiterinnen mit der Pädagogischen Leitung zu einem Leitungsteam
- Immer zu Beginn, im Semester und zum Abschluss eines Betreuungsjahres findet eine Klausur mit allen Teammitgliedern statt.
- Wir schöpfen aus den vielschichtigen Ressourcen unserer Teammitglieder, sie können sich mitteilen und ihre Talente einbringen.
- Themen wie Kinderrechte, Wertehaltung und Kinderschutz werden einmal jährlich in einer der Klausuren behandelt.

Trotz all dieser Möglichkeiten kann es vorkommen, dass sich nicht jede/r gehört und gesehen fühlt oder dass es Situationen gibt, wo das direkte Ansprechen oder auch eine Beschwerde angebracht ist. Hierfür haben wir den entsprechenden Umgang mit Beschwerden und Verdachtsmomenten im nächsten Punkt genauer definiert.

7. UMGANG MIT BESCHWERDEN UND VERDACHTSMOMENTEN

Jegliche Beschwerden und Verdachtsmomente – egal ob von Kindern, Eltern/Erziehungsberechtigten oder Mitarbeitenden – werden stets ernst genommen und es wird nach Lösungen gesucht.

7.1. Beschwerden von Kindern

Die Kinder, die in unserer Einrichtung betreut und begleitet werden, haben ein Recht darauf, ihre Sorgen, Ängste und Beschwerden vorzubringen. Diese Möglichkeit erfordert von den Mitarbeitenden Respekt gegenüber den Empfindungen der Kinder. Die Haltung und Einsicht, dass es auch bei Erwachsenen Überforderung, Fehlverhalten, Misslingen und Verbesserungsmöglichkeiten in der Arbeit gibt, ist essenziell, wenn wir Kindern dabei gegenüberstehen.

Nur auf dieser Grundlage können Kinder erfahren, dass

- sie ihre Sorgen, Ängste und Beschwerden frei äußern können,
- ihnen dabei Respekt und Wertschätzung entgegengebracht wird,
- sie bei Bedarf individuelle Unterstützung oder Hilfe erhalten,
- Fehlverhalten von Erwachsenen eingestanden wird.

Wie wird in der Kinderstube mit Konflikten umgegangen:

Wir leben mit den Kindern, sowie im Team eine Fehlerkultur. Das soll heißen: „Niemand ist perfekt, Fehler dürfen sein und niemand wird verurteilt.“

In einem Konflikt unter Kindern werden beide Seiten angehört und nicht verurteilt. Es wird den Kindern das Vertrauen geschenkt, ihren Konflikt selbst zu lösen. Je nach Art des Konfliktes leisten die Pädagoginnen Hilfestellungen. Bei Aggressionen von Kindern lassen wir den Emotionen Raum und Platz, sie werden sprachlich begleitet („Ich spüre deinen Zorn, du darfst zornig sein“. Ich höre und sehe dich und helfe dir dabei, aus dieser Situation zu kommen.“)

Wie wird auf ruhige/zurückhaltende Kinder Rücksicht genommen:

Die Pädagoginnen laden zurückhaltende Kinder zum Mitmachen ein, sprechen sie direkt an und suchen den Kontakt zu den Kindern. So kann eine Bindung zu den Kindern aufgebaut werden (z. B. in dem ein Buch vorgelesen wird, oder eine Geschichte erzählt wird). Manchmal sind ruhige Kinder im Kreis von Vielen überfordert, wenn sie sich vor allen äußern sollten, deshalb ist es oft besser, den direkten Kontakt zu suchen.

In welcher Form kann den Kindern Raum für Mitteilung gewährt werden?

Raum, sich mitzuteilen haben Kinder immer im Gespräch mit den Pädagoginnen. Wir fördern Situationen, in denen Kinder in Kleingruppen mit einer vertrauten Pädagogin etwas unternehmen.

Wie werden Auffälligkeiten und Ungereimtheiten im Team weiter behandelt?

Bei Konflikten zwischen Teammitgliedern bieten wir die Möglichkeit, Gespräche mit der pädagogischen Leitung zu führen, bzw. externe Supervisionen in Anspruch zu nehmen.

Da Kinder sich bei Beschwerden über Mitarbeitende im Regelfall eher ihren engsten Bezugspersonen anvertrauen, sind wir auf die Rückmeldungen der Eltern/Erziehungsberechtigten angewiesen. Diese können Ungereimtheiten und Berichte ihrer Kinder an uns weiterleiten, damit wir den Sachverhalt klären und passende Lösungen finden können. Sollte es sich um einen Übergriff auf das Kind durch einen Mitarbeitenden handeln, tritt der Verfahrensablauf (siehe Kapitel 9) in Kraft.

7.2. Beschwerden von Eltern/Erziehungsberechtigten

Die Eltern und Erziehungsberechtigten, die uns ihre Kinder anvertrauen, haben ein Recht darauf, ihre Wünsche, Sorgen und Beschwerden mitzuteilen und „gehört“ zu werden. Wir gehen davon aus, dass hinter jeder Beschwerde der Wunsch nach Veränderung bzw. Verbesserung steckt. Daher ist es das Mindeste, dass jede Rückmeldung von Eltern/Erziehungsberechtigten ernstgenommen und bearbeitet wird.

Der Verein Kinderstube ist ein Verein von Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder. Daraus resultiert eine gute Vertrauensbasis zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Team. Wir führen einen anonymen Wunsch- und Beschwerdekasten. Wir bieten Elterngespräche, Elternabende und Elterncafés an. Wir nehmen uns Zeit, den Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindern zuzuhören und nehmen jede Anregung ernst und versuchen gemeinsame Lösungswege zu finden.

Wir sind bemüht, Beschwerden direkt anzunehmen und Lösungen zu finden. Sollte dies nicht möglich sein, so wird die pädagogische Leitung hinzugezogen, allenfalls auch weitere Institutionen.

Bevor ein Kind in der Kinderstube betreut wird, werden die Eltern/Erziehungsberechtigte zu einem Informationselternabend eingeladen. An diesem Abend erfahren Eltern/Erziehungsberechtigte alles Wichtige über die Kinderstube, auch das Kinderschutzkonzept wird vorgestellt.

7.3. Beschwerden von Mitarbeitenden

Den Mitarbeitenden ist bewusst, dass die Mitteilungspflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 37 B-KJHG) besteht. Die Beschwerden von Mitarbeitenden gehen an unsere pädagogische Leitung, wobei die Unschuldsvermutung immer die Handlungsgrundlage bildet. Dort wird entschieden, ob die Sache intern gelöst werden kann. Von der pädagogischen Leitung wird darauf geachtet, dass diese Gespräche ohne Aufregung und in einem sachlich-konstruktiven Umfeld stattfinden. Falls die Situation nach mehr Fachlichkeit verlangt, werden verschiedenste externe Personen/Institutionen hinzugezogen.

Mitarbeitende haben einerseits das Recht und andererseits die Pflicht, Grenzüberschreitungen zu melden. Eine Nichtmeldung würde unter Vernachlässigung fallen und entsprechende dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

7.4. Anlaufstellen in der Einrichtung

In Zukunft wird im Team der Kinderstube jeweils für die Dauer von 2 Jahren eine kinderschutzbeauftragte Person definiert, an die sich alle Eltern/Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende mit ihren Sorgen, Befürchtungen, Verdachtsvermutungen und Beschwerden zu Thema Kinderschutz wenden könne. Zurzeit ist die pädagogische Leitung die Person des Vertrauens.

Die jeweils zuständige kinderschutzbeauftragte Person wird mit Foto und Namen auf der Homepage (kinderstube.at) veröffentlicht.

7.5. Anlaufstellen außerhalb der Einrichtung

Um Hilfe und Beratung bei Gewalt gegen Kinder zu erhalten, können auch folgenden Ansprechpartner kontaktiert werden:

- [Ifs Kinderschutz](#)
- [KiJA Kinder- und Jugendanwaltschaft](#)
- [Gewalt ist nie ok](#) (auch in Türkisch und Englisch verfügbar)

7.6. Kooperationspartner

Im Fall von Verdachtsfällen und Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung arbeiten wir mit Fachberatungsstellen des IfS – Institut für Sozialdienste und der Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirkshauptmannschaften zusammen.

Hierfür werden auch unsere Dokumentationen herangezogen, um der externen Fachberatungsstelle so genau wie möglich Auskunft geben zu können, damit allfällige notwendige Schritte schnellstmöglich – zum Wohle des Kindes – eingeleitet werden können.

8. VERHALTENSGRUNDSÄTZE IN VERDACHTSFÄLLEN

Folgende Verhaltensgrundsätze sind zu berücksichtigen und einzuhalten, wenn ein Verdachtsfall an die pädagogische Leitung herangetragen wurde.

Grundsatz 1: Ruhe bewahren – besonnen handeln!

Durch ein kurzes Innehalten wird der Schaden der Grenzverletzungen, deren Vorgeschichte oftmals weit(er) zurückreicht, nicht wesentlich vergrößert. Vielmehr bietet sich durch Besonnenheit die Möglichkeit, sich zuerst mehr Klarheit über die Situation zu verschaffen und ggf. Fachkräfte oder externe

Fachberatungsstellen hinzuzuziehen. Es muss stets darauf geachtet werden, nichts zu versprechen, was schlussendlich nicht gehalten werden kann!

Grundsatz 2: Das (mögliche) Opfer schützen!

Es sind keine Untersuchungen „auf eigene Faust“ anzustellen. Beschuldigte Personen dürfen mit dem Verdacht nicht „unkontrolliert“ konfrontiert werden, da der Druck der Geheimhaltung auf das Opfer möglicherweise erhöht werden können. Die Aufklärung von schweren Verdachtsfällen ist Aufgabe der Behörden.

Grundsatz 3: Achtsames Zuhören!

Personen, die über einen Fall von Grenzüberschreitung berichten, könnten selbst Opfer sein. Hier gilt es, empathisch auf die möglicherweise traumatisierte Person einzugehen. „Gute Ratschläge“ oder „bohrendes“ Nachfragen sind zu vermeiden – dagegen sollte Mut zugesprochen und gezeigt werden, dass man den Berichten Glauben schenkt. Obwohl solche Gespräche vertraulich sind, kann es notwendig sein, umgehende Schutzmaßnahmen einzuleiten. Darum muss darauf hingewiesen werden, dass man – im Bedarfsfall – externe Fachstellen zu Rate zieht, um die Situation gut einschätzen zu können.

Grundsatz 4: Zeitnahe Dokumentation!

Da unser Erinnerungsvermögen dazu neigt, frühere Erinnerungen aktuellen Entwicklungen anzupassen, ist eine gründliche und zeitnahe Dokumentation des Gesprochenen enorm wichtig. Diese Unterlagen bieten auch die Grundlage für ein differenziertes Handeln oder die Zusammenarbeit mit Fachstellen und ggf. mit Behörden und sollte daher lückenlos wie auch sachlich (ohne eigene Bewertungen und Interpretationen) sein.

9. VERFAHRENSABLAUF

Wenn Verdachtsfälle an uns herangetragen werden, ist folgende Vorgehensweise des Verfahrensablaufs einzuhalten und jeder Schritt entsprechend zu dokumentieren:

Punkt 1: Beurteilung der Lage

Jeder interne und externe Hinweis wird ernstgenommen und an die/den Kinderschutz-Beauftragte/n sowie an die Einrichtungsleitung zu übermitteln. Der Vorfall wird (zeitnah) dokumentiert und dann

beurteilt, ob Schutzinteressen zu beachten oder einzuleiten sind. Bei Unklarheiten ist nochmalige Rücksprache mit der hinweisgebenden Person zu halten.

Schritt 2: Fallbesprechung

In Zusammenarbeit der Einrichtungsleitung, der/des Kinderschutz-Beauftragten und ggf. externen Fachstellen wird der Sachverhalt bewertet und wiederum dokumentiert. Es werden Gespräche mit den Beteiligten geführt und relevante Informationen eingeholt – sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Gefährdung von Betroffenen führt. Nach Auswertung der Informationen wird eine Risikobewertung durchgeführt und die interne/externe Kommunikation vorbereitet.

Schritt 3: Ausräumung des Verdachts/Sachverhaltes

Wenn der Vorwurf offensichtlich unbegründet ist, muss die Situation klargestellt und ggf. eine Rehabilitation der verdächtigten Person eingeleitet werden. Die näheren Umstände der Verdachtsäußerung sind aufzuarbeiten und der gesamte Vorfall muss entsprechend dokumentiert werden.

Schritt 4: Erhärtung des Verdachts/Sachverhaltes

Wenn die Risikobewertung (aus Schritt 2) eine plausible Darstellung des Vorwurfs ergibt, sind sofort Schutzmaßnahmen zu überlegen und ggf. zu ergreifen. Richtet sich der Vorwurf gegen ein Teammitglied, wird diese Person freigestellt, wenn damit Schaden abgewendet werden kann. Jedoch darf bei dem gesamten Vorgehen der Aspekt der Unschuldsvermutung nicht verloren gehen.

Die Dokumentation von Beschwerden und Verdachtsfällen werden im „**Kinderschutz-Ordner**“ zusammengetragen. Diese Aufgabe fällt in den Kompetenzbereich des/der jeweiligen Kinderschutz-Beauftragten und der Einrichtungsleitung.

10. PRÄVENTIONSMASSNAHMEN & TRANSPARENZ

In den folgenden Punkten werden die Maßnahmen zur Prävention erläutert und wie diesbezüglich Kommunikation transparent in unserer Einrichtung gestaltet wird – nach den jeweiligen Bereichen (Kinder, Eltern/ Erziehungsberechtigte, Mitarbeitende) gegliedert.

10.1. Kinder

In den Gruppen der Kinderstube erfahren die Kinder, dem Alter angepasst, wo ihre Grenzen sind. Durch Bilderbücher, Geschichten oder im Morgenkreis, wird den Kindern vermittelt, dass ihr Körper ihnen gehört und es wichtig ist, auch „nein“ sagen zu dürfen. Die Kinder dürfen mitbestimmen, ob sie beim Morgenkreis mitmachen oder lieber zusehen. Sie dürfen jederzeit selbständig die Toiletten aufsuchen. Wenn es einem Wickelkind wichtig ist, von einer bestimmten Pädagog*in gewickelt zu werden, zu der es größeres Vertrauen hat, wird dies auf jeden Fall berücksichtigt.

Bei Kleingruppenarbeiten, oder in Situationen, wie beim Geschichten erzählen oder vorlesen, haben die Kinder die Möglichkeit, ihre Sorgen, Ängste, oder unangenehmen Situationen mitzuteilen. Zur frühkindlichen Sexualpädagogik gibt es Bilderbücher und Vorleseliteratur, welche für die Kinder zugänglich sind und je nach Gruppendynamik von den Pädagoginnen als Wochenthema aufgegriffen werden.

In der Kinderstube wird darauf geachtet, dass die Kinder ihre Unterwäsche anbehalten, das ist auch eine Regel bei „Doktorspielen“. Im Sommer - bei Wasserspielen - sollen die Genitalien mit einem Höschen bedeckt sein. Dadurch können wir besser vermeiden, dass Übergriffe unter Kindern stattfinden. Mitarbeitende werden in Schulungen über altersgemäßes Verhalten aufgeklärt, bei Unsicherheiten werden im Team Fallbesprechungen gemacht, damit angemessen reagiert werden kann. In den Teams wird durch den Austausch untereinander, in Sitzungen, ein gemeinsames Verständnis erarbeitet, wie mit den Kindern in solchen Situationen kommuniziert wird, also wertschätzend, ohne Bloßstellen oder Abwerten. Im Allgemeinen gilt, jeder Mensch, jedes Kind erfährt dieselbe Wertschätzung.

Die Kinder der Kinderstube werden regelmäßig und altersentsprechend in ihrem Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen stark gemacht – durch kindgerecht aufbereitete Angebote zur Prävention. Dabei wird den Kindern vermittelt, dass ihr Körper ihnen gehört und sie bestimmen dürfen, wer ihnen nahekommen darf und wer nicht.

10.2. Eltern / Erziehungsberechtigte

Die Eltern/Erziehungsberechtigten der in unserer Einrichtung betreuten Kinder, werden beim ersten Elterngespräch, welches noch vor Beginn des Betreuungsjahres stattfindet, über Präventionsangebote informiert. Ebenfalls erhalten sie Information über die Meldepflicht unserer Einrichtung bei



Anhaltspunkten oder Verdachtsfällen von konkreter Kindeswohlgefährdung (§ 37 B-KJHG 2013) beim allgemeinen Informations-Elternabend. Auf der Anmeldung wird ebenfalls abgefragt, ob Fotos von ihren Kindern auf die Homepage, an die Wände oder in öffentlichen Medien veröffentlicht werden dürfen.

10.3. Mitarbeitende

Bei Einstellung von neuen Mitarbeitenden oder Gewährung eines Praktikumsplatzes, ist die Vorlage eines erweiterten **polizeilichen Führungszeugnisses / Strafregisterauszuges** (nicht älter als 3 Monate) verpflichtend (siehe auch Punkt 2.2). Der **Verhaltenskodex**, der im Zuge der Erstellung des Kinderschutz-Konzeptes ausgearbeitet wurde, muss als „Selbstverpflichtung“ **von allen Mitarbeitenden unterschrieben** werden. Bei Bewerbungsgesprächen werden die Kinderrechte, die Wertehaltung und der Kinderschutz thematisiert. Fortbildungen zum Thema Kinderschutz sollen von Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen wahrgenommen werden. Einmal jährlich werden die Themen Kinderrechte, Werte und Kinderschutz bei einer Teamklausur bearbeitet. Bei Fehlverhalten wird die Gruppenleitung informiert, oder die Einrichtungsleitung, welche die Verantwortung und bei Fehlverhalten einschreitet. Alle Teammitglieder haben das Recht auf Supervision.

11. MONITORING & EVALUIERUNG

Das vorliegende Kinderschutz-Konzept wird – im Sinne der „lernenden Organisation“ - nach einem Jahr, danach alle drei Jahre, auf sämtliche Aspekte des Kinderschutzes in unserer Einrichtung und auf die darauf bezogenen konzeptionellen Bausteine auf den Prüfstand gestellt und ggf. aktualisiert. Dabei wird immer das gesamte Team der Einrichtung miteinbezogen.

Zudem wird bei jeder Evaluierung die Risikoanalyse neu durchgeführt und ggf. Maßnahmen daraus entwickelt sowie entsprechend in diesem Konzept adaptiert.

12. Quellenverzeichnis

ifs – Institut für Sozialdienste (o.J.): ifs Kinderschutz

Unter: [LINK](#). Abgefragt am 20.11.2022

Maywald, Jörg (2018-11): Ein Kinderschutzkonzept für die Kita erarbeiten. In: Kindergarten heute – Das Leitungsheft. Ausgabe 4/2018. S. 26 – 29.

Unter: [LINK](#). Abgefragt am 19.11.2022

ÖKSb – Österreichischer Kinderschutzbund Wien (o.J.): Ist das (schon) Gewalt?

Unter: [LINK](#). Abgefragt am 19.11.2022

Unicef Österreich (o.J.): Die UN-Kinderrechtskonvention: Alle Kinder haben Rechte!

Unter: [LINK](#). Abgefragt am 19.11.2022

Vorarlberger Landesgesetzblatt (15.12.2022): Gesetz über die Bildung und Betreuung von Kindern – Sammelgesetz (Kinderbildungs- und betreuungsgesetz – KBBG).

Unter: [LINK](#). Abgefragt am 19.11.2022

13. ANLAGEN

- Verfahrensablauf – schematische Darstellung
- Dokumentationsbogen – Vorlage
- Verhaltenskodex – Selbstverpflichtung
- Kontaktadressen – Liste

13.1. Verfahrensablauf

Verantwortlichkeiten	PROZESSABLAUF bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	zu erstellende Dokumente
Ma / KiSz	Schritt 1: Erkennen & Dokumentieren von Anhaltspunkten	Vorlage Dokumentation
Ma / KiSz	Schritt 2: Information an Leitung und KiSz-Beauftragte:n	
pL / KiSz	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-right: 10px;">Ist professionelle Hilfe nötig?</div> <div style="margin-left: 10px;"> <p>JA → Schritt 2a: Einschaltung von externen Fachdiensten (IfS / Kinderschutzstelle Land)</p> <p>NEIN ↓</p> </div> </div>	
pL / KiSz	Schritt 3: gemeinsame Risikoabschätzung von Leitung & KiSz-Beauftragte:n	Vorlage Risikoabschätzung
pL / KiSz	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-right: 10px;">Ist sofortiges Handeln nötig?</div> <div style="margin-left: 10px;"> <p>NEIN → Schritt 3a: weitere Beobachtungen und Dokumentation</p> <p>JA ↓</p> </div> </div>	Vorlage Dokumentation
pL	Schritt 4: sofortiges Einschalten der Kinder- und Jugendwohlfahrt	Vorlage Bericht Ki-Ju
pL / ext.	Schritt 5: Gesprächsvorbereitung Elterngespräch	Vorlage Schluss-Bericht
Legende:		
Ma = Mitarbeiter:in		
KiSz = Kinderschutz-Beauftragte:r		
pL = pädagogische Leitung / Hausleitung		
ext. = externe Fachdienste (BH / IfS)		

13.2. Dokumentationsbogen

Datum	Wer dokumentiert?	Situation / Beteiligte Personen

Verhaltenskodex – Selbstverpflichtung zum Thema Kinderschutz im Verein Kinderstube

1. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer, verbaler und sexualisierter Gewalt, sowie vor Machtmissbrauch zu schützen. Ich achte dabei auch auf Anzeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der Kinder wahr und ernst.
3. Ich unterstütze die Kinder darin, ihr Selbstvertrauen, sowie ihre Fähigkeiten zur Selbstbestimmung zu erkennen und weiterzuentwickeln, indem ich den Willen und die Entscheidungsfreiheit der Kinder respektiere und ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegne.
4. Ich unterstütze die Kinder darin, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und für ihre eigenen Grenzen klar einzustehen – dazu gehören der Umgang mit ihrem Körper, der Sexualität und das Recht, Grenzen zu setzen. Ich achte auf grenzwahrendes Verhalten aller.
5. Ich unterstütze Kinder mit fehlendem bzw. noch nicht entwickeltem Sprachverständnis dabei, ihre Grenzen durch Gesten zu setzen und/oder bin das Sprachrohr für diese Kinder.
6. Ich verzichte sowohl verbal als auch nonverbal auf abwertendes, sowie ausgrenzendes Verhalten und beziehe aktiv Stellung, wenn ich gewalttätiges, diskriminierendes, stigmatisierendes, rassistisches oder sexistisches Verhalten von Anderen wahrnehme.
7. Ich spreche Situationen an, die mit dem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen. Dafür nütze ich die Teamsitzungen oder Gespräche mit der Leitung/Kinderschutzbeauftragten, um ein offenes und ehrliches Klima im Team zu erhalten. Die Gespräche finden in einem geschützten Rahmen statt und alle Beteiligten stehen unter Verschwiegenheit. Dabei unterscheide ich zwischen Sach- und Beziehungsebene und legen den Blick auf Lösungsorientierung.
8. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Kindern, Eltern/Erziehungsberechtigten, Kolleg*innen und anderen Personen ernst und beachte den Verfahrensablauf gemäß dem Kinderschutz-Konzept.
9. Ich achte auf meine eigenen Grenzen, sowie auf meinen Umgang mit Stress und versuche mir selbst reflektiv bewusst zu machen, was mir in herausfordernden Situationen hilft.

10. Ich bin mir meiner Verantwortung in der Begleitung von Kindern bewusst und gehe damit sorgsam um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Pädagog*in in keinsten Weise.
11. Ich stimme mich mit den anderen Teammitgliedern über bestimmte Abläufe, Regeln und Aufgaben ab, sodass für die Kinder ein möglichst reibungsfreier Alltag gewährleistet werden kann.
12. Ich pflege eine vertrauensvolle Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zu den Eltern/Erziehungsberechtigten, stehe in einem ehrlichen Austausch und kann herausfordernde Themen respektvoll und zum Wohle des Kindes ansprechen.
 - a. Wir bieten den Kindern ein vielfältiges, abwechslungsreiches Speisenangebot an, aus welchem sie frei wählen können. Ich respektiere ihre Essensvorlieben und Gewohnheiten. Kein Kind wird zum Essen gezwungen.
 - b. Wir schaffen Ruhephasen für die Kinder, zwingen diese aber weder zu schlafen, noch halten wir sie wach.
 - c. Wenn ich das Gefühl habe, dass die Anzahl der Betreuungszeiten für das Kind zu viel wird, spreche ich das bei meiner Gruppenleitung an. Diese hat die Möglichkeit, bei Bedarf die Situation in einem vertraulichen Elterngespräch zu besprechen.

Datum, Unterschrift Mitarbeiter*in

Verhaltenskodex für kindgerechtes Verhalten

Unser Verhaltenskodex legt die Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang der pädagogischen Assistenz-/Fachkräfte mit den Kindern fest. In diesem Kodex ist aufgelistet, welche Verhaltensweisen kindgerecht sind und welche nicht.

Schlüssel-Situationen	kindgerecht erwünscht	in bestimmten Fällen notwendig bzw. kann passieren	nicht akzeptabel darf nicht passieren
Begrüßung & Verabschiedung			
Mahlzeiten			
Schlaf- & Ruhesituationen			
Pflegesituationen			
Garderobensituationen			
Mikroübergänge (in der Garderobe, zur Jause,..)			
Konfliktsituationen			
Übergriffe unter Kindern			
Freie Spielsituationen			
Pädagogische Angebote			
Ausflüge & Unternehmungen			
...			

Quelle: adaptiert von 2022 Don Bosco Medien GmbH, München

Anleitung:

- >> Die Mitarbeitenden / Kleingruppe trägt in der Tabelle stichwortartig ein, welche Verhaltensweisen sie für kindgerecht, also erwünscht, welche in bestimmten Fällen notwendig, aber nicht erwünscht sind oder passieren können sowie welche nicht akzeptabel sind und daher nicht passieren dürfen.
- >> Anschließend werden die Ergebnisse zusammengeführt, diskutiert und auf dieser Basis der Verhaltenskodex für die Einrichtung entwickelt.



13.3. Liste mit Kontaktadressen

IfS Kinderschutz, Marktplatz 3 (Eingang Winkelgasse), 6850 Dornbirn

T: 05 1755 505 / E: kinderschutz@ifs.at

Web: www.ifs.at/kinderschutz

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

BH Dornbirn: T: 05572 308 53513 / E: bhdornbirn@vorarlberg.at

BH Bregenz: T: 05574 4951 52516 / E: bhbregenz@vorarlberg.at

BH Feldkirch: T: 05522 3591 54518 / E: bhfeldkirch@vorarlberg.at

BH Bludenz: T: 05552 6136 51514 / E: bhbludenz@vorarlberg.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft

T: 05522 84900 / E: kija@vorarlberg.at

Web: www.vorarlberg.kija.at